



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 24.02.2023

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 6

Seite 17

Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Traunstein für das Haushaltsjahr 2023 und Auslegung des Haushaltsplanes 2023

9/23

9/23
Az.: Z.11

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Traunstein für das Haushaltsjahr 2023
und Auslegung des Haushaltsplanes 2023**

Haushaltssatzung
des Landkreises Traunstein für das Haushaltsjahr 2023

I.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Traunstein folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 224.937.300,00 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 50.633.500,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf **5.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2023 auf

127.394.238,09 €

(Umlagensoll) festgesetzt.

- (2) Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird einheitlich auf **49,00 v.H.** der vom Bayerischen Landesamt für Statistik ermittelten Umlagegrundlagen festgesetzt (Art. 18 Abs. 3 BayFAG).
- (3) Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreie Gebiete erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Grundsteuern | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 310 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 310 v.H. |
| 2. Gewerbesteuern | 350 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **4.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Traunstein, 24.02.2023

gez.

Siegfried Walch
Landrat

Siegfried Walch
Landrat